

MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND (MGB)

REGLEMENT GOVERNANCE AUSSCHUSS

**Fassung vom 23. Oktober 2020
*gültig ab 01. Januar 2021***

1 Auftrag

Der Governance Ausschuss („Ausschuss“) kann im Sinne einer „ultima ratio“ zum Schutz der Reputation der Migros-Gruppe, hauptsächlich im Anschluss an die bestehenden, gruppenweiten Compliance-Prozesse und die interne Revision, Sanktions- und/oder Massnahmenanträge an die Verwaltung MGB stellen. Er wird ausschliesslich auf Antrag aktiv, wobei der Antrag erfolgt durch

- a) den Auditausschuss der Verwaltung MGB oder
- b) die Verwaltung des MGB oder einer betroffenen Genossenschaft oder den Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft des MGB oder einer regionalen Genossenschaft, jeweils mit Mehrheitsbeschluss oder einem von der Mehrheit der Mitglieder unterzeichneten Antrag.

Alle Organmitglieder der Migros-Gruppe verpflichten sich im Arbeitsvertrag oder Mandatsschreiben, einem solchen Sanktions- und/oder Massnahmenentscheid der Verwaltung MGB jederzeit selbst oder durch entsprechende Mitwirkung Folge zu leisten, soweit sie nicht über verbindliche Weisungen der Sanktions- und/oder Massnahmenkompetenz der Verwaltung MGB unterstellt sind.

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Wahl und Abwahl

Die Verwaltung MGB wählt die Mitglieder des Ausschusses gemäss Ziff. 2.2. Die Mitglieder können von der Verwaltung jederzeit abberufen und durch neue Personen ersetzt werden.

2.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei externen, von der Migros unabhängigen Mitgliedern der Verwaltung MGB, wovon eines gleichzeitig Mitglied im Auditausschuss ist, zwei internen Mitgliedern der Verwaltung, welche von einer regionalen Genossenschaft entsandt wurden, und einem Mitglied des Stiftungsrates der G. und A. Duttweiler-Stiftung, welches vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren analog der Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltung MGB ernannt wird. Im Falle einer Vakanz ernennt die Verwaltung MGB so rasch als möglich ein neues Mitglied. Ziff. 2.4 bleibt vorbehalten.

Der Ausschuss wird vom Mitglied des Auditausschusses präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst. Ein Vertreter der Leitung „Legal & Compliance“ des MGB nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss kann weitere Personen zur Teilnahme einladen, denen bei Abstimmungen kein Stimmrecht zukommt.

2.3 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Ausschuss besteht permanent, tagt aber nur, wenn ein Antrag gemäss Ziff. 1 eingeht oder pendent ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können auch per Telefon oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen und abstimmen.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei vorübergehenden Vakanzen (einschliesslich als Folge von Interessenkonflikten) können Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Verfahren sind zügig zu erledigen.

2.4 Interessenkonflikte

Es gelten die Regelungen gemäss Organisationsreglement der Verwaltung MGB. Darüber hinaus gilt: Falls sich ein Mitglied in den Ausstand begeben muss, ernennt die Verwaltung MGB für den konkreten Fall umgehend ein anderes Mitglied. Die Ausstandspflicht gilt nicht für Mitglieder des Ausschusses, die aufgrund ihrer Aufgaben in das Verfahren involviert waren.

2.5 Protokoll und Sekretariat

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das die Traktanden, die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich.

Die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung werden durch das Sekretariat der Verwaltung sichergestellt.

2.6 Informationsrechte

Zwecks Erfüllung seiner Aufgaben hat der Ausschuss Zugang zu den erforderlichen Geschäftsdokumenten und Informationen. Der Ausschuss ist berechtigt, mit den Entscheidungsträgern und weiteren Mitarbeitenden der Migros-Gruppe separate direkte und unabhängige Gespräche zu führen. Alle Organmitglieder der Migros-Gruppe sind verpflichtet, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und ihm die eingeforderten Informationen und Auskünfte zu erteilen.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Ausschuss hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- (a) Bei einem Antrag des Auditausschusses nach abgeschlossener Untersuchung unter Vorlage der Ergebnisse und der empfohlenen Massnahmen: Der Ausschuss verschafft sich den Überblick über den Sachverhalt, konsultiert die zur Verfügung gestellten Akten und kann die involvierten Personen befragen, und stellt, sofern nicht auf andere Weise eine abschliessende Lösung gefunden werden konnte, der Verwaltung MGB einen begründeten Sanktions- und/oder Massnahmenantrag;
- (b) Bei einem Antrag der Verwaltung des MGB oder einer regionalen Genossenschaft oder des Verwaltungsrats einer Tochtergesellschaft des MGB oder einer regionalen Genossenschaft:
 - i. Der Ausschuss stellt den Sachverhalt soweit als zweckmässig fest und trifft die hierfür notwendigen Abklärungen. Er kann für diese Zwecke insbesondere die zur Verfügung gestellten Akten konsultieren und bei Bedarf und im eigenen Ermessen eigene Sachverhaltsabklärungen vornehmen. Der Ausschuss kann

Betroffene und Dritte befragen. Beantragt der Ausschuss eine Sanktion oder Massnahme, ist der Betroffene vorher anzuhören. Der Ausschuss kann die Direktion «Legal & Compliance» oder die Interne Revision für Untersuchungen beiziehen und eigene Experten mandatieren. Dem Ausschuss steht es im Übrigen frei, sich auf die bestehenden Informationen abzustützen und auf ergänzende Abklärungen zu verzichten.

- ii. Der Ausschuss kann für die Dauer der Abklärungen Massnahmen anordnen.
- iii. Der Ausschuss kann die G. und A. Duttweiler-Stiftung zu einem Schlichtungsversuch auffordern.
- iv. Sofern nicht auf andere Weise eine abschliessende Lösung gefunden werden konnte, stellt der Ausschuss zuhanden der Verwaltung MGB einen Sanktions- und/oder Massnahmenantrag. Der Ausschuss kann auch von einem Sanktions- oder Massnahmenantrag absehen.

4 Entscheid Verwaltung MGB

Die Verwaltung MGB hat spätestens innert Monatsfrist über Sanktions- und/oder Massnahmenanträge des Ausschusses zu befinden. Die Verwaltung MGB kann die Frist verlängern.

Von der Verwaltung MGB beschlossen am 23. Oktober 2020

